



Standard für Bachelorarbeiten

Stand: Juli 2020

Inhaltsverzeichnis

1. Anforderungen und Ziele der Bachelorarbeit	3
2. Gliederung der Bachelorarbeit.....	5
3. Inhaltliche Aspekte.....	6
4. Formale Gestaltung.....	8
5. Umgang mit Literatur und Zitationen.....	9
6. Betreuung der Bachelorarbeit.....	9
7. Erklärung.....	10
8. Relevante Inhalte aus der Studien- und Prüfungsordnung	11

1. Anforderungen und Ziele der Bachelorarbeit

Mit der Bachelorarbeit sollen die Studierenden nachweisen, dass „die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine wissenschaftliche Fragestellung aus dem gewählten Fachgebiet selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.“ (§22 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd für den Bachelorstudiengang Pflegewissenschaft i.d.F. v. 19.07.2017)

Das Modulhandbuch spezifiziert die Kompetenzziele, welche mit der Bachelorarbeit erreicht werden sollen folgendermaßen:

„In der Bachelorarbeit soll ein konkretes Thema der direkten Pflege in der gewählten Feldspezifik „Klinische Pflege“ unter Anwendung des wissenschaftlichen Arbeitens bearbeiten werden. Dies umfasst nach der konkreten Themenfindung zu einer praxis- und/oder berufsrelevanten Fragestellung die Planung, Durchführung und Verschriftlichung der Bachelorarbeit.“ (Modulhandbuch Bachelor Pflegewissenschaft i.d.F.v. 06.07.2018)

Dabei werden folgende Qualifikationsziele aufgeführt:

Die Studierenden

- sind in der Lage, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- demonstrieren in diesem Zusammenhang ihre Fähigkeit, auf der Basis des aktuellen Stands der Wissenschaft eine praxis- und/oder berufsrelevante Fragestellung zu entwickeln und deren Untersuchung zu planen, durchzuführen und zu verschriftlichen. unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu bearbeiten.“ (Modulhandbuch Bachelor Pflegewissenschaft i.d.F.v. 06.07.2018)

Dabei kann die Bachelorarbeit unterschiedliche Ausrichtungen haben:

- a) Als theoretische Arbeit zielt sie auf die Weiterführung und Vertiefung einer wissenschaftlichen Diskussion zu einer spezifischen Fragestellung.
- b) Als empirische Arbeit verfolgt sie auf primär- und sekundäranalytische Weise inhaltliche oder methodische Fragestellungen.

Das Thema der Bachelorarbeit ist aus dem Bereich der Pflegewissenschaft zu stellen. Die Bachelorarbeit kann in ihren Schwerpunkten auch interdisziplinär angelegt sein. Besonders ist dabei auf eine ausgeprägte Komplexität der theoretischen Diskussion und der Begründung der Fragestellung, auf die Originalität und Kreativität der Fragestellung sowie auf den Einbezug der relevanten und einschlägigen, nationalen und internationalen Literatur zu achten.

Empirisch durchgeführte Bachelor- und Masterarbeiten sind entweder in bereits stattfindende Forschungsprojekte eingebunden bzw. werden als kleine Forschungsprojekte in enger Betreuung und Abstimmung durchgeführt. Deswegen werden Daten, die im Rahmen von empirischen Masterarbeiten erhoben wurden am Institut für Pflegewissenschaft gespeichert. Sie können für eine weitere wissenschaftliche Verwendung, insbesondere zur Publikation und sekundären Datenanalyse genutzt werden. Dies ist bei Datenschutzerklärungen und bei der Teilnehmerinformation zu beachten und ebenfalls so darzustellen.

2. Gliederung der Bachelorarbeit

Die Gliederung der Bachelorarbeit folgt der klassischen Einteilung nach Einleitung, Hauptteil und Schluss. Nachfolgend werden einige grundlegende Aspekte hierzu aufgeführt, weitere Inhalte hierzu können in entsprechender Literatur recherchiert werden.

Einleitung:

In der Einleitung werden zunächst der Anlass der Arbeit sowie die Problemstellung dargestellt. Dabei steht die wissenschaftliche und gesellschaftliche Relevanz im Vordergrund. Um das Thema genau zu definieren, bildet die Fragestellung neben dem Erkenntnisinteresse und –ziel den Ausgangspunkt und den Begründungsrahmen für die Arbeitsschritte und die Argumentation der gesamten Arbeit. Eine Abgrenzung gegen andere mögliche Auffassungen des Themas sowie unterschiedliche Herangehensweisen an die zu bearbeitende Thematik sollen begründet dargestellt werden.

Darauffolgend wird im Überblick über die Hauptgliederungspunkte die innere Logik der Gliederung in Bezug auf die Fragestellung und Methodik deutlich werden. Hier wird dargelegt, auf welche Weise das Thema bearbeitet werden soll. Die Recherchemethoden werden vorgestellt – die Auswahl der Datenbanken sowie ein Überblick über die relevanten Studien schließen den Einleitungsteil ab.

Hauptteil:

Der Hauptteil der Arbeit umfasst die Darstellung des Theorieteils, ggf. des Methodenteils und des Ergebnisteils. Im Theorieteil sollen der Hintergrund der Fragestellung und der aktuelle Forschungsstand erläutert werden – zur Eingrenzung der Thematik sollen wesentliche Begriffsbestimmungen vorgenommen und Definitionen eingebracht werden. Im Methodenteil wird das Design des Forschungsvorhabens begründet, sowie Untersuchungsmaterialien, die Durchführung und die Datenauswertung beschrieben. Der Ergebnisteil stellt die Ergebnisse der Arbeit in Rückbezug auf die Fragestellung dar, hier wird eine prägnante und schlüssige Übersicht über die wichtigsten Aspekte des aktuellen wissenschaftlichen

Bearbeitungsstands der Fragestellung erwartet der Ergebnisse erwartet. Diese sollen in Bezugnahme auf die Fragestellung diskutiert werden.

Schlussteil:

Im Schlussteil erfolgt zunächst eine prägnante Zusammenfassung der Erkenntnisse und Ergebnisse. Die Grenzen der Forschungsarbeit sollen ebenso aufgezeigt werden wie Entwicklungsperspektiven. Im Schlussteil werden eine Gesamtinterpretation der Resultate, weiterführende Überlegungen und die Bewertung in Hinblick auf die Zielsetzung der Arbeit vorgenommen. Eine Einschätzung der Qualität der Ergebnisse soll getroffen werden, welche Fortschritte im Vergleich zur Ausgangslage vorliegen dargestellt werden und die Einordnung in den größeren Zusammenhang des Fachgebiets erfolgen. Zudem können hier Empfehlungen für die Praxis benannt werden.

3. Inhaltliche Aspekte

Die folgenden inhaltlichen Aspekte sind als Richtschnur für die Bewertung der Bachelorarbeit zu verstehen:

- erforderliche Komplexität der theoretischen Diskussion und Begründung der Fragestellung
- der Fragestellung angepasste Methodenverwendung
- Definition und Diskussion verwendeter Fachbegriffe und konsequenter Gebrauch dieser
- klare und nachvollziehbare Gedankenführung: Entwicklung eines durchgängigen „roten Fadens“ der Argumentation sowie systematisches Entwickeln von Argumenten und Bausteinen, welche aufeinander bezogen, verbunden und nicht nur aneinandergereiht werden

- fachliche Positionierung des Autors/der Autorin: Neben der Darstellung der aktuellen fachlichen Meinungen und theoretischen Modelle zur gewählten Thematik, bedarf es einer fachlich-kritischen Einschätzung dieser, neben der selbst fachlich Position bezogen wird, begründet und kritisch reflektiert wird
- falls empirisch gearbeitet wird: Beschreibung, Begründung und Reflexion der verwendeten Methoden (Erhebung, Analyse, Bewertung, Interpretation, Grenzen der Methode, Sample und Ergebnisse, Reflexion der Verallgemeinerungsfähigkeit von Ergebnissen)
- Verknüpfung von Theorie und Forschung(-sergebnissen): Rückbezug zu theoretischem Ausgangspunkt, Entwicklung von Impulsen für die Praxis, sich daraus ergebende weitere Forschungsfragen
- Verwendung relevanter, internationaler Fachliteratur zur Begründung und Diskussion des zu bearbeitenden Themenbereiches

Bestandteile der Bachelorarbeit:

- Titelblatt (Titel und ggf. Untertitel der Bachelorarbeit, Hochschule, Institut, Vor- und Nachname, Matrikelnummer, E-Mail-Adresse, Bachelorstudiengang, Semester, Erst- und Zweitprüfer/in, Ort und Datum)
- Inhaltsverzeichnis
- Abkürzungsverzeichnis (falls erforderlich)
- Abbildungsverzeichnis (falls erforderlich)
- Tabellenverzeichnis (falls erforderlich)
- Textteil
- Literaturverzeichnis
- Anhang mit Verzeichnis
- Erklärung

Da das Logo der Hochschule ein Hoheitszeichen ist, darf es **NICHT** verwendet werden!

4. Formale Gestaltung

Schriftart, Schriftgröße	Arial 11 Punkt
Druck	Einseitig DIN A4
Umfang	Literaturgestützte Arbeiten: 50-60 DIN A4-Seiten Empirische Arbeiten: 20-30 DIN A4-Seiten (inklusive Abbildungen und Tabellen), ohne Deckblatt, Verzeichnisse und Anhang

	Transkriptionen und Auswertungsdaten (bspw. aus SPSS, MAXQDA) werden auf dem beizulegenden Speichermedium (s. Abgabeform) eingefügt.
Seitennummerierung, Paginierung	Die Seitenzahlen erscheinen ab der ersten Seite des Textes (arabische Ziffern). Deckblatt und Inhaltsverzeichnis werden nicht paginiert, aber mitgezählt. Der Anhang wird nicht nummeriert.
Formatierung	Linksbündig oder Blocksatz, bitte verwenden Sie die Silbentrennung. Zeilenabstand: 1,5
Ränder	Oben, links und unten: 2.5 cm; rechter Rand: 4 cm
Bindung	Bachelorarbeiten werden mit einer Klebebindung gebunden.
Abgabeform	Bachelorarbeiten werden in zweifacher Ausfertigung, einschließlich je einer Fassung auf einem beschrifteten elektronischen Speichermedium (CD/DVD)(Befestigung in einer Hülle an der Innenseite des rückwärtigen Einbandes) im Servicebüro des Prüfungsamtes (A 108c) abgegeben.

5. Umgang mit Literatur und Zitationen

Bei dem Verfassen der Bachelorarbeit sind die gängigen Zitationsrichtlinien aus dem Standard für Hausarbeiten des Instituts für Pflegewissenschaft einzuhalten. Dieser ist auf dem Internetportal der PH Gmünd auf der Studiengangseite für Pflegewissenschaft abrufbar.

6. Betreuung der Bachelorarbeit und Themenstellung

Die Prüferin oder der Prüfer werden themenbezogen ausgewählt und sind grundsätzlich hauptamtlich Professor/in der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd, die in den Studiengängen am Institut für Pflegewissenschaft lehren. Als Zweitprüfer/in können neben hauptamtlich tätigen Professor/innen auch hauptamtlich tätig akademische Mitarbeiter/innen fungieren, diese sollten in der Regel promoviert sein.

Der Umfang der Betreuung wird mit dem betreffenden Betreuenden vereinbart. Inhaltlich kann hierbei Beratung zu der thematischen Eingrenzung, Erstellung der Gliederung, Auswahl der Methoden und des Forschungsdesigns sowie der Ergebnisaufbereitung und –diskussion erfolgen.

Nach Bedarf und Vereinbarung können kurze weitere Besprechungen in der Mitte und/oder zum Ende der Laufzeit sinnvoll sein.

Die Stellung des Themas erfolgt durch eine Professorin oder einen Professor. Es können aber auch eigene Themen vorgeschlagen werden. Ausschlaggebend ist aber die Zuweisung des Themas durch den jeweiligen Betreuer_in (Professor_innen und Junioprofessor_innen am Institut für Pflegewissenschaft).

7. Erklärung

Nach § 18 (2) ist der Arbeit eine Erklärung des Verfassenden zur selbstständigen Abfassung beizufügen. Diese muss mit Datum und Unterschrift versehen sein und sollte sich auf der letzten Seite befinden. Sie umfasst folgenden Wortlaut:

„Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und alle wörtlich oder sinngemäß übernommenen Textstellen als solche kenntlich gemacht habe.“

8. Relevante Inhalte aus der Studien- und Prüfungsordnung

Informationen zur Anfertigung der Bachelorarbeit im Studiengang Pflegerwissenschaften

Die nachfolgenden Informationen sind als Übersicht zur Orientierung für die Studierenden gedacht. Maßgeblich für den Studienverlauf sind immer die Ausführungen der jeweils gültigen Studien- und Prüfungsordnung!

Die nachfolgenden Punkte sind größtenteils direkt der Studien- u. Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Pflegewissenschaft i.d.F.v. 19.07.2017 entnommen. Es handelt sich hierbei nicht um eine vollständige Auflistung aller relevanten Paragraphen; diese sind der erwähnten Studien- und Prüfungsordnung zu entnehmen. Informationen zum Prüfungsverfahren können auch auf den Seiten des Prüfungsamtes eingesehen werden: <http://www.ph-gmuend.de/einrichtungen/zentrale-services-abteilungen/pruefungsamt/>

§ 10 Zweck der Prüfung

- (1) Das Studium wird mit einer Bachelorprüfung abgeschlossen.
- (2) Durch die Bachelorprüfung wird insgesamt festgestellt, ob der Kandidat bzw. die Kandidatin die grundlegenden Zusammenhänge seines bzw. ihres Fachgebietes überblickt, ob er bzw. sie über die Fähigkeit verfügt, dessen Methoden und Erkenntnisse wissenschaftlich anzuwenden, und ob er bzw. sie die für den Übergang in eine berufliche Tätigkeit oder in ein weiterführendes wissenschaftliches Hochschulstudium notwendigen gründlichen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat.

§ 14 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (5) Die Anerkennung von Teilen der Bachelorprüfung kann versagt werden, wenn

- a. mehr als die Hälfte aller studienbegleitenden Modulprüfungen oder
- b. mehr als die Hälfte der insgesamt erforderlichen ECTS-Punkte oder
- c. die Bachelorarbeit

anerkannt werden soll bzw. sollen.

(6) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen ist zu versagen, wenn die bzw. der Studierende im Bachelor-Studiengang eine studienbegleitende Modulprüfung oder die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem entsprechenden laufenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 16 Art, Umfang und Durchführung der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung setzt sich aus studienbegleitenden Modulprüfungen, einer Orientierungsprüfung (§ 21a) und der Abschlussarbeit (Bachelorarbeit) zusammen.

(2) Modulprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ist für das Bestehen der Modulprüfung die Durchschnittsnote aller Teilprüfungen eines Moduls maßgeblich. Zu den Prüfungsleistungen zählt auch die Abschlussarbeit (Modul Bachelorarbeit). Die Modulprüfungen sowie die einzelnen Prüfungsleistungen werden im Modulhandbuch (Anlage 2) festgelegt.

(3) Die Modulprüfungen sind studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen oder zu Beginn der nächstfolgenden vorlesungsfreien Zeit durchzuführen.

(4) Leistungspunkte (ECTS-Punkte) dürfen nicht für Teile eines Moduls oder zu einem Anteil an der Gesamtpunktzahl eines Moduls vergeben werden. Leistungspunkte können nicht in Modulen gleichen Inhalts zweimal erworben werden. Sie können innerhalb des gewählten Studiengangs nur einmal angerechnet werden.

(5) Die Zulassung zu einer Modulprüfung kann daran geknüpft werden, dass ein anderes Modul erfolgreich abgeschlossen wurde. Näheres ist im Modulhandbuch (Anlage 2) festgelegt.

(6) Art und Zahl der zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und der abzulegenden Modulprüfungen sowie die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und die für die

Abschlussarbeit geltenden Fristen sind den Studierenden bekannt zu geben. Dies gilt für die Wiederholungstermine der Modulprüfungen entsprechend.

(7) Sämtliche Prüfungsleistungen sollen bis zum Ablauf der Regelstudienzeit erbracht sein.

(8) Macht jemand durch Antrag glaubhaft, dass es ihr oder ihm wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht möglich ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so hat die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihr bzw. ihm zu gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

(9) Für Studienleistungen gilt Absatz (8)

§ 22 Abschlussarbeit (Bachelorarbeit)

(1) Die Abschlussarbeit ist eine Prüfungsarbeit, welche die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass der Kandidat bzw. die Kandidatin in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine wissenschaftliche Fragestellung aus dem gewählten Fachgebiet selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) Betreuung und Bewertung der Arbeit kann nur durch Prüfungsberechtigte gemäß § 13 Abs. (2) und (3) erfolgen. Die Stellung des Themas erfolgt durch eine Professorin oder einen Professor. Dem Kandidaten bzw. der Kandidatin ist Gelegenheit zu geben, das Thema und die Betreuerin bzw. den Betreuer vorzuschlagen.

(3) Das Thema und die Betreuerin bzw. der Betreuer werden von dem Prüfungsausschuss genehmigt und unter Angabe des Zeitpunktes der Ausgabe durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten mitgeteilt und aktenkundig gemacht. Auf Antrag des Kandidaten bzw. der Kandidatin auf Zulassung zur Abschlussarbeit gemäß § 24 wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe des Themas veranlasst.

(4) Soll die Abschlussarbeit an einer anderen Einrichtung als der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd angefertigt werden, so bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Abschlussarbeit darf vier Monate (15 ECTS) nicht überschreiten. Thema, Aufgabenstellung und Umfang müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Frist eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten aus Gründen, die sie bzw. er nicht zu vertreten hat, der gemäß § 11 gebildete Prüfungsausschuss die Abgabefrist um höchstens einen Monat verlängern. Eine Stellungnahme der Betreuerin bzw. des Betreuers ist einzuholen. Der Antrag auf Verlängerung soll spätestens vier Wochen vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist bei der bzw. dem Vorsitzenden des gemäß § 11 gebildeten Prüfungsausschusses eingegangen sein. Das Thema kann nur einmal, und zwar nur innerhalb von vier Wochen nach seiner Ausgabe, zurückgegeben werden. Die in Satz 1 genannte Abgabefrist beginnt mit der Ausgabe des zweiten Themas von neuem.

(6) Die Abschlussarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten nach Anhörung der Betreuerin bzw. des Betreuers der Abschlussarbeit die Anfertigung auch in einer anderen Sprache zulassen. Ist die Arbeit in einer Fremdsprache verfasst, so muss ihr eine ausführliche Zusammenfassung in deutscher Sprache angeschlossen sein.

(7) Wird die Abschlussarbeit als Gruppenarbeit angefertigt, so muss der individuelle Beitrag des Kandidaten bzw. der Kandidatin den Anforderungen an eine selbstständige Prüfungsleistung gemäß Absatz (1) genügen, deutlich unterscheidbar, gesondert gekennzeichnet und getrennt bewertbar sein.

§ 23 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Alle studienbegleitenden Modulprüfungen, die Bachelorarbeit und andere Prüfungen werden benotet. Die Noten werden von den jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfern festgesetzt.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- sehr gut (1) = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
- gut (2) = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
- befriedigend (3) = eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;

- ausreichend (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
- mangelhaft (5) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind;
- ungenügend (6) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der die notwendigen Grundkenntnisse fehlen.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um den Wert von 0,3 angehoben oder gesenkt werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7, 5,3 und 5,7 werden nicht vergeben.

(3) Bei Prüfungsleistungen, die von mehr als einer Prüferin bzw. einem Prüfer bewertet werden, ergibt sich die Prüfungsnote aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüferinnen/Prüfern nach Abs. (2) erteilten Note. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so errechnet sich die Note für die Modulprüfung aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, wobei die Gewichtung der einzelnen Prüfungsleistungen nach ECTS-Punkten zu berücksichtigen ist.

Dabei werden nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Die sprachliche Fassung dieser Noten lautet:

- 1,00 bis 1,24 ergibt die Note „sehr gut“
- 1,25 bis 1,74 ergibt die Note „sehr gut bis gut“
- 1,75 bis 2,24 ergibt die Note „gut“
- 2,25 bis 2,74 ergibt die Note „gut bis befriedigend“
- 2,75 bis 3,24 ergibt die Note „befriedigend“
- 3,25 bis 3,74 ergibt die Note „befriedigend bis ausreichend“
- 3,75 bis 4,0 ergibt die Note „ausreichend“
- 4,01 bis 4,74 ergibt die Note „ausreichend bis mangelhaft“
- 4,75 bis 5,24 ergibt die Note „mangelhaft“
- 5,25 bis 5,74 ergibt die Note „mangelhaft bis ungenügend“
- 5,75 bis 6,00 ergibt die Note „ungenügend“.

(5) Die Gesamtnote für den Bachelor-Abschluss setzt sich zusammen aus dem Durchschnitt der Noten aller studienbegleitenden Modulprüfungen und der Note für die Bachelorarbeit, die entsprechend der durch sie erworbenen ECTS-Punkte gewichtet werden. Bei der Bildung der Gesamtnote werden nur die ersten zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Die Gesamtnote für den Bachelor-Abschluss lautet bei einem Durchschnitt von

- 1,00 bis 1,49: „mit Auszeichnung bestanden“;
- 1,50 bis 2,49: „gut bestanden“;
- 2,50 bis 3,49: „befriedigend bestanden“;
- 3,50 bis 4,00: „bestanden“.

§ 25 Zulassung zur Abschlussarbeit (Bachelorarbeit)

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist unter Einhaltung des Meldetermins schriftlich an das Prüfungsamt der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd zu richten.

(2) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer

- a) zu dem betreffenden Bachelor-Studiengang zugelassen ist und
- b) die Nachweise über alle bis zum Ende des fünften Semesters notwendigen und erfolgreich abgelegten studienbegleitenden Modulprüfungen gemäß Anlage 1 vorlegt und
- c) im Bachelorstudiengang Pflegewissenschaft (B.Sc.) mindestens 150 ECTS des gesamten Studiengangs erreicht hat und
- d) den Nachweis über die erfolgreiche Ablegung jener berufspraktischen Studien, die bis zum Ende des sechsten Semesters der Regelstudienzeit erworben sein müssen, führen kann und
- e) seinen Prüfungsanspruch im Bachelor-Studiengang nicht verloren hat und
- f) die Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang nicht endgültig nicht bestanden hat und
- g) sich im Bachelorstudiengang nicht in einem laufenden Prüfungsverfahren einer Bachelorarbeit befindet.

(3) Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen:

a) die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. (2) genannten Zulassungsvoraussetzungen und

b) eine Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten darüber, ob sie bzw. er bereits eine Bachelor-, Diplom- oder Magisterprüfung in der gleichen oder einer vergleichbaren Studienrichtung endgültig nicht bestanden hat oder ob sie bzw. er sich in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.

(4) Der Antrag auf Zulassung ist zum Ablauf der Vorlesungszeit des Semesters zu stellen, nach dem die Bachelorarbeit abgelegt werden soll. Das akademische Prüfungsamt legt den Meldetermin (Ausschlussfrist) fest und gibt ihn bekannt.

(5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

a) die in Abs. (2) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder

b) die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden wurde oder

c) die Kandidatin bzw. der Kandidat sich in diesem Studiengang in einem Prüfungsverfahren einer Bachelorarbeit befindet oder

d) die Unterlagen gemäß Abs. (3) nicht vollständig sind und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden sind oder

e) der Termin gemäß Abs. (4) nicht eingehalten wurde.

(6) Über die Zulassung entscheidet das Prüfungsamt. Die Entscheidung über die Zulassung zur Bachelorarbeit ist der Kandidatin/dem Kandidaten innerhalb von vier Wochen ab Antragstellung schriftlich mitzuteilen.

§ 26 Abgabe der Abschlussarbeit und Bewertungsverfahren

(1) Die Abschlussarbeit ist fristgerecht bei der Geschäftsführung des Studiengangs einzureichen. Der Zeitpunkt der Einreichung ist aktenkundig zu machen. Wird die Abschlussarbeit nicht fristgerecht eingereicht, so gilt sie als „ungenügend“ (6,0) bewertet, es sei denn, der Kandidat bzw. die Kandidatin hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin.

(2) Die Abschlussarbeit ist elektronisch und zweifach in gebundener Ausfertigung vorzulegen. Der Arbeit ist eine von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten eigenhändig unterzeichnete Erklärung folgenden Wortlauts beizufügen:

„Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und alle wörtlich oder

sinngemäß übernommenen Textstellen als solche kenntlich gemacht habe.“ Die Versicherung selbstständiger Abfassung ist auch für beigefügte Zeichnungen, Skizzen oder graphische Darstellungen abzugeben. Ist die Abschlussarbeit eine Gruppenarbeit, so ist der gemäß § 20 Abs. (6) jeweils gekennzeichnete Teil mit dieser Erklärung zu versehen.

(3) Der Kandidat bzw. die Kandidatin hat ferner seiner bzw. ihrer Abschlussarbeit eine Erklärung anzufügen, ob er/sie mit der Einsichtnahme in seine Arbeit durch Dritte einverstanden sei.

(4) Die Abschlussarbeit ist in der Regel von zwei Prüferinnen/Prüfern gemäß § 12 Abs. (2) und (3) zu bewerten. Eine Prüferin/Ein Prüfer soll die Betreuerin/der Betreuer der Arbeit gemäß § 20 Abs. (2) sein. Unter den Prüferinnen/Prüfern muss wenigstens eine Professorin/ein Professor sein. Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Ein Anspruch auf Zuweisung zu einer bestimmten Prüferin/einem bestimmten Prüfer besteht nicht. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten sind die Namen der Prüferinnen und Prüfer wenigstens vier Wochen vor dem Prüfungstermin mitzuteilen.

(5) Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Jede Prüferin und jeder Prüfer hat seine bzw. ihre Bewertung in einem schriftlichen Gutachten zu begründen.

§ 27 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen

(2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle studienbegleitenden Modulprüfungen erbracht und bestanden sind, die erforderliche Anzahl an Leistungspunkten erbracht ist und die Bachelorarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.

(3) Wurde die Bachelorarbeit oder eine studienbegleitende Modulprüfung - mit Ausnahme der Prüfungen in den Modulen „Organisations- und Qualitätsmanagement“, „Spezielle Intervention“, „Fertigkeitstraining 6“ sowie „Praxisphase im pflegeberuflichen Handlungsfeld 6“, die die staatliche Prüfung gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 KrPflG bilden - nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet, so erteilt das Prüfungsamt der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die betreffende Prüfungsleistung wiederholt werden kann.

§ 28 Wiederholung von Prüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen bzw. Modultelleistungen - mit Ausnahme der Prüfungen in den Modulen „Organisations- und Qualitätsmanagement“, „Spezielle Intervention“, „Fertigkeitstraining 6“ sowie „Praxisphase im pflegeberuflichen Handlungsfeld 6“, die die staatliche Prüfung gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 KrPflG bilden - , können zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

(6) Die Abschlussarbeit kann bei einer nicht als wenigstens „ausreichend“ (4,0) bewerteten Leistung mit einem neuen Thema wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in § 18 Abs. (4) genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit bei der ersten Anfertigung kein Gebrauch gemacht wurde. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Ausgabe eines neuen Themas für die Abschlussarbeit ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens schriftlich bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Wird die Antragsfrist versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.

§ 32 Zeugnis, Diploma Supplement und Notenübersicht

(1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung erhält die Absolventin bzw. der Absolvent, in der Regel innerhalb von zwei Monaten nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis über das Bestehen der Bachelorprüfung.

(2) Das Zeugnis ist von der Leiterin/vom Leiter des Prüfungsamtes zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist mit dem Dienstsiegel der Pädagogischen Hochschule zu versehen.

(3) Die Anerkennung von Prüfungen oder Prüfungsteilen ist im Zeugnis zu vermerken.

(4) Dem Zeugnis werden ein Diploma Supplement und eine Leistungsübersicht (Transcript of Records) beigelegt, welche das Datum des Zeugnisses sowie das Dienstsiegel tragen. Die Leistungsübersicht enthält die folgenden Angaben:

a) die im Laufe des Studiums belegten Module und ihre Komponenten,

- b) die Modulnoten (Dezimalnoten) und
- c) die Gesamtzahl der erworbenen Leistungspunkte

§33 Bachelorurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet.
- (2) Die Bachelorurkunde wird von der Leiterin bzw. vom Leiter des Prüfungsamtes und von der Rektorin bzw. vom Rektor der Pädagogischen Hochschule unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel der Hochschule versehen.
- (3) Mit dem Empfang der Bachelorurkunde erhält die Absolventin bzw. der Absolvent das Recht, in der Bundesrepublik Deutschland den erworbenen Grad zu führen.
- (4) Im Studiengang Pflegewissenschaft wird gemäß § 8 der akademische Grad „Bachelor“ mit dem Ordnungsmerkmal „of Science“ und der Abkürzung „B. Sc.“ verliehen.
- (5) Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.

§ 34 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Bachelorprüfung

- (1) Studierende, die die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden haben, erhalten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen ist.
- (2) Hat die bzw. der Studierende die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihr bzw. ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die bestandenen Prüfungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 42 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „ungenügend“ (6,0) erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung für „ungenügend“ (6,0) erklären.

(3) Der Kandidatin/dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch das Diploma Supplement, die Leistungsübersicht und die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für „ungenügend“ (6,0) erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. (1) und nach Abs. (2) Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Die Entziehung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.